



Stadt Schmallenberg
Der Bürgermeister
Ordnungsamt
57392 Schmallenberg

Merkmale Handwerkerparkausweis

Handwerks- und Gewerbebetriebe, sowie ambulante soziale Dienste können für Ihre Service- und Werkstattfahrzeuge eine pauschalierte Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 StVO in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums für Bauen und Verkehr des Landes NRW III B 3 – 78-12/2 vom 16.04.2007 beantragen.

Voraussetzungen:

Die Ausnahmegenehmigung wird ausschließlich für Service- und Werkstattfahrzeuge ausgestellt. Fahrzeuge, die eine Ausnahmegenehmigung erhalten, müssen mit einer **festen Firmenaufschrift** versehen sein. Die Ausnahmegenehmigung gilt nur für den Transport von schwerem oder umfangreichem Material. Hierunter fallen auch Möbelspeditionen. Sie gilt nicht für reine Ladetätigkeiten. Falls die Notwendigkeit einer solchen Ausnahmegenehmigung nicht offensichtlich ist, kann die Vorführung des entsprechenden Fahrzeuges geboten sein.

Sie dient nicht zum Abstellen des Fahrzeuges im Bereiche der Betriebsstätte bzw. am Wohnungsort des jeweiligen Fahrzeugführers.

Die Ausnahmegenehmigung berechtigt im Stadtgebiet Schmallenberg

1. Im eingeschränkten Halteverbot, Verkehrszeichen (VZ 286 StVO),
2. In Haltverbotszonen (VZ 290 StVO),
3. Auf öffentlichen Parkplätzen mit Parkscheibenpflicht ohne Beachtung der Höchstparkdauer,
4. In der Fußgängerzone auch außerhalb der Lieferzeit,

zu parken, soweit und solange dies mangels anderer geeigneter Parkmöglichkeiten zur Durchführung der Arbeiten notwendig ist. Bei der Inanspruchnahme der Ausnahmeregelungen darf keine Behinderung des fließenden Verkehrs erfolgen.

Der Ausweis berechtigt unter anderem nicht zum Parken

- a) im absoluten Halteverbot (VZ 283 StVO),
- b) auf Rad- und Gehwegen,
- c) auf Sperrflächen und Grenzmarkierungen für Halt- und Parkverbot (VZ 299 StVO),
- d) in Fahrtrichtung links und an sonstigen Stellen, an denen diese nach der StVO unzulässig ist.

Bei Bedarf muss in den Fällen a) – c) eine zusätzliche Ausnahmegenehmigung beantragt werden, die gebührenpflichtig ist. Das Parken in Fahrtrichtung links ist grundsätzlich nicht genehmigungsfähig.

Gültigkeit:

Die Ausnahmegenehmigung wird für max. 1 Jahr ausgestellt. Die Genehmigung wird für den jeweiligen Handwerksbetrieb ausgestellt. Ein bestimmtes Fahrzeugkennzeichen wird nicht eingetragen. Für kürzere Maßnahmen und auswärtige Gewerbebetriebe sind befristete Einzelgenehmigungen mit gestaffelten Gebühren möglich.

Auflagen der Ausnahmegenehmigung:

1. Von der Genehmigung darf nur unter Beachtung der Grundregeln des Straßenverkehrs (§1 STVO) Gebrauch gemacht werden.
2. Die Ausnahmegenehmigung gilt nur für den Transport von schwerem oder umfangreichen Material soweit und solange dies mangels anderer geeigneter Parkmöglichkeiten und Durchführung der Arbeiten notwendig ist. Sie gilt nicht für reine Ladetätigkeiten, d. h. die Anlieferung oder das Abholen von Gegenständen.
3. Die Fußgängerzone darf nur mit Schrittgeschwindigkeit befahren werden. Fußgängern ist in jedem Fall Vorrang einzuräumen.



Stadt Schmallenberg
Der Bürgermeister
Ordnungsamt
57392 Schmallenberg

4. Das Fahrzeug ist so abzustellen, dass der Fußgängerverkehr, der durchgehende Fahrzeugverkehr und insbesondere der Öffentliche Personennahverkehr nicht behindert werden. Das gilt insbesondere im Bereich der Fußgängerzone. Während des Wochenmarktes und anderer Veranstaltungen sind die benötigten Flächen freizuhalten.
5. Diese Ausnahmegenehmigung befreit nicht von der Beachtung der übrigen geltenden Verkehrsvorschriften. Sie berechtigt nicht zum Halten oder Parken an sonstigen Stellen, an denen dies nach § 12 StVO unzulässig ist. Dies gilt insbesondere innerhalb der durch Zeichen 283 (Halteverbot) gekennzeichneten Verbotsstrecken. Weisungen von Polizeibeamten und Mitarbeitern der örtl. Ordnungsbehörde sind Folge zu leisten.
6. **Während des Parkens ist der ausgehängte Originalausweis (Handwerkerparkausweis) mit gut lesbarer Vorderseite hinter der Windschutzscheibe im Fahrzeug anzubringen. Nur durch Auslage des Ausweises ist die erteilte Ausnahmegenehmigung gültig.**
7. Jede Änderung, z. B. Firmenumbenennung und die für die Erteilung der Genehmigung maßgebenden Umstände sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Bei Änderungen müssen der Ausweis und die Ausnahmegenehmigung zur Berichtigung vorgelegt werden.
8. Für alle Schäden oder Unfälle, die durch die Inanspruchnahme dieser Genehmigung entstehen, haftet der Inhaber der Genehmigung. Ansprüche gegen die Stadt Schmallenberg können aufgrund dieser Genehmigung nicht erhoben werden.
9. Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie wird widerrufen, wenn der Berechtigte die Sicherheit des Straßenverkehrs gefährdet, gegen diese Auflagen verstößt oder die Genehmigung missbraucht worden ist. Missbrauch kann außerdem nach § 49 StVO verfolgt werden.

Verfahren:

Über die Erteilung der Ausnahmegenehmigung entscheidet die Straßenverkehrsbehörde (örtl. Ordnungsbehörde) der Stadt Schmallenberg. Die Ausgabe der Genehmigung erfolgt ebenfalls bei der Straßenverkehrsbehörde gegen die Entrichtung der entsprechenden Gebühr. Anträge werden nur bearbeitet, wenn diese vollständig ausgefüllt und unterschrieben sind. Eine notwendige Verlängerung ist spätestens 1 Woche vor Ablauf der bestehenden Ausnahmegenehmigung zu beantragen.

Verwaltungsgebühren:

Rechtsgrundlage: Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr.

1. Jahresgenehmigung für 12 Monate:

Jahresgebühren gestaffelt nach Anzahl:	1. Fahrzeug	2. Fahrzeug	3. u. jedes weitere Fahrz.
	60,00 €	50,00 €	40,00 €

2. Einzelgenehmigungen:

Gebühren gestaffelt Dauer /Anzahl:	1. Fahrzeug	2. Fahrzeug	3. u. jedes weitere Fahrz.
Bis zu 6 Monaten	40,00 €	35,00 €	30,00 €
Bis zu 3 Monaten	30,00 €	25,00 €	20,00 €
Bis zu 2 Wochen	20,00 €	15,00 €	10,00 €
Bis zu 3 Tagen	10,00 €	7,50 €	5,00 €

Für Rückfragen stehen die Mitarbeiter der Ordnungsbehörde unter der Rufnummer 02972/980128 gerne zur Verfügung. Der Antrag und dieses Merkblatt kann ferner unter www.schmallenberg.de abgerufen werden.